

## Pressemitteilung nicht als solche gekennzeichnet Redaktion hat den Text nahezu unverändert übernommen

Eine Regionalzeitung veröffentlicht online einen Beitrag, der sich mit der Gründung einer Projektgruppe zur Erhaltung der Überreste eines ehemaligen Kriegsgefangenenlagers in Moosburg befasst. Eine Leserin teilt mit, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Pressemitteilung des Landratsamtes Erding handele, die unbearbeitet veröffentlicht worden sei. Eine entsprechende Kennzeichnung habe die Redaktion nicht vorgenommen. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde). Er spricht eine Missbilligung aus. Die Kennzeichnung des Beitrages als Pressemitteilung des Landratsamtes sei notwendig gewesen, da der Text nahezu unverändert übernommen worden sei. Die Urheberschaft der Veröffentlichung ist für die Leserschaft nicht erkennbar. Damit liegt ein deutlicher Verstoß gegen die Richtlinie 1.3 des Pressekodex vor.

Aktenzeichen: 0826/21/2 Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: Missbilligung